# Geschäftsordnung zur Satzung

# des Schützen- und Bürgervereins "Die Schimmelhäuer" Kaltenbach-Bellingroth 1925 e.V. Stand per 01.12.2021

### Punkt 1

# Veranstaltungen / Brauchtumspflege

(§1 der Satzung)

- a) Winterfest
- b) Kameradschaftsabend/Sternwanderung
- c) Schützenfest
- d) Königspokalschießen
- e) Weihnachtsfeier

Der Veranstaltungszeitpunkt und die Festfolge werden vom Vorstand festgelegt, wobei für das Schützenfest besondere Regeln gelten:

- Jedes Mitglied das mindestens 26 Jahre alt ist, kann sich am Königsvogelschießen beteiligen.
- Jedes Mitglied im Alter von 16 bis einschließlich 25 Jahren,
   kann sich am Prinzenvogelschießen beteiligen.
- Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis einschließlich 15 Jahren können auf den **Kinderkönigsvogel** schießen.
- Jede volljährige Person kann sich am Auswerfen des Dosenkönigs bzw. der Dosenkönigin beteiligen.

Die Amtszeit beläuft sich jeweils auf ein Jahr.

Der König muß danach für ein Jahr pausieren, bevor er erneut auf den Königsvogel schießen darf.

Am Prinzen- und Kinderkönigsvogelschießen kann jedes Jahr erneut teilgenommen werden.

 Jedes Mitglied, das bereits die Königswürde erlangt hat, kann auf den Kaiservogel schießen, wobei der amtierende König nicht am Kaiservogelschießen teilnehmen darf.

Der Kaiser wird alle zwei Jahre ausgeschossen.

Die Reihenfolge beim Vogelschießen wird in allen Fällen durch das Los ermittelt.

Beim Königsvogelschießen gibt der amtierende König den ersten Schuss zu Ehren des Bundespräsidenten ab.

Der König bestimmt seinen Hof und die Anzahl der Paare selbst.

Der **amtierende** König wird in Kaltenbach oder Bellingroth, der **neue** König am Kurhaus in Kaltenbach mit einem Festzug abgeholt.

Auswärtige müssen sich in einem der Orte ihr Domizil suchen.

# Für alle Majestäten gelten folgende Regelungen:

- derjenige erhält Amt und Würde, der den letzten Rest des Vogels von der Stange schießt
- während der Amtszeit wird die Kette immer von dem Mann getragen, während die Frau die Krone erhält, dies gilt auch dann, wenn ein weibliches Mitglied des Vereins die Königs-, Prinzen- oder Kaiserwürde erringt
- in die Amtsketten der jeweiligen Majestäten wird der Name des/der erfolgreichen Schützen/Schützin eingraviert
- alle Majestäten haben die Pflicht den Verein würdig zu vertreten
- der amtierende König erhält pro zahlendes Mitglied EUR 1,50 aus Vereinsmitteln
- der amtierende Prinz erhält eine einmalige Pauschale von EUR 100,--

# zu d) Königspokalschießen

Jeder der schon einmal die Königswürde errungen hat, kann am Pokalschießen teilnehmen. Der Vorstand bestimmt in Absprache mit dem Pokalinhaber den Termin für diese Veranstaltung. Die Einladungen werden vom Schriftführer des Vereins an die ehemaligen Könige verschickt. Der jeweilige Pokalinhaber übernimmt die Organisation (Halle einrichten etc.) und die Bewirtung mit Kaffee und Kuchen bzw. Schnittchen.

Die sonstigen Getränke werden von jedem selbst bezahlt.

### Punkt 2

# Mitgliedschaft

(§ 2 der Satzung)

- Jedes Mitglied hat das Recht der freien, sachlichen Meinungsäußerung in allen Vereinsangelegenheiten, jedoch nur unter Ausschluss aller parteipolitischen, religiösen und rassistischen Fragen
- Ehrenmitglieder erhalten bei Ihrer Ernennung eine Urkunde
- Mitglieder, die ab dem vollendeten 70. Lebensjahr automatisch Ehrenmitglied werden, erhalten außer der Ehrenurkunde noch ein Präsent in Höhe von ca. € 35,und alle zehn Jahre zum runden Geburtstag gratuliert eine Abordnung des
  Vorstandes und überreicht ein Präsent in Höhe von ca. € 20,-
- Ferner werden zu Hochzeiten (Grün, Silber und Gold) Blumen bzw. ein
   Präsent in Höhe von. ca. € 30,- überreicht.
- Bei Wiedereintritt in den Verein gelten automatisch §2 und §4 der Satzung
- Im Todesfall wird eine Grabschale oder eine Zuwendung in Höhe von ca. 50 € übergeben. Nur Mitglieder haben im Todesfall Anrecht auf die traditionelle Würdigung.

### Punkt 3

# Beiträge

(§4 der Satzung)

### Beiträge

Kinder und Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr zahlen einen Beitrag von € 10,-.

Ab dem 16. Lebensjahr bis zum 17. Lebensjahr zahlen sie die Hälfte des Jahresbeitrages (z. Zt .€ 26,-).

Ab dem 18. Lebensjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten (z. Zt. € 52,--).

Ehrenmitglieder zahlen ab dem Jahr, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden € 15.

Der Jahresbeitrag wird zwischen dem 01. und 31. Januar per Bankeinzug abgebucht. Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen ihren Jahresbeitrag unaufgefordert bis Ende Januar entrichten.

Wehr- und Ersatzdienstleistenden kann auf schriftlichen Antrag die Aufnahmegebühr, sowie der Beitrag für das laufende Jahr ganz oder teilweise erlassen bzw. gestundet werden. Für die Beitragsregelung ist der Antrag bis spätestens 31.12. des **vorhergehenden** Jahres erneut vorzulegen.

### Punkt 4

### Vorstand

(§9 der Satzung)

- a) Die Vorstandsitzungen finden ausschließlich in den vereinseigenen Räumen (Halle, Schießstand) statt.
- b) Vorstandsmitglieder, die 2 oder mehr Vorstandsposten bekleiden, haben bei Abstimmungen (im Vorstand) grundsätzlich nur eine Stimme
- c) Dem erweiterten Vorstand gehört, ergänzend zur Satzung, der Pressewart mit an. Der Pressewart wird von der Jahreshauptversammlung gewählt und ist stimmberechtig.

### Punkt 5

# Dienstgradverleihung

(§9, Abs. 5 der Satzung)

Die Dienstgrade des 1. und 2. Vorsitzenden, des Hauptmanns sowie des Hofmarschalls sind ausschließlich an das Amt gebunden.

### Punkt 6

# Geldangelegenheiten/Einkauf/Verträge

(§9 Vorstandsarbeit)

Grundsätzlich regelt der Schatzmeister/die Schatzmeisterin alle Geldangelegenheiten wie Beitragseinzug, Rechnungsregulierung und Festabrechnungen. Er/Sie kann diese Aufgabe delegieren in Absprache mit dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und dem Festleiter/der Festleiterin.

In speziellen Einzelfällen wie:

- a) Nachbestellung für den laufenden Schankbetrieb (Hallenwirte)
- b) Instandhaltung der vereinseigenen Immobilien, der Heizölbestellung (Hallenwarte)
- c) Für den Schießbetrieb benötigte Munition und Scheiben (Schießwarte) sind vom Schatzmeister mit den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern Absprachen zu treffen. Der Festleiter bereitet die jeweiligen Feste vor, trifft erste Absprachen mit vorgesehenen Kapellen, Schaustellern etc. und legt die Ergebnisse vor. Dieses trifft auch für Großeinkäufe (Winterfest, Schützenfest, sonstige Veranstaltungen und Mobiliar bzw. Einrichtungen) zu.

# Punkt 7

# Vermietung

### **Punkt 7.1**

# Hallenbenutzung

- a) Die vom Schützen- und Bürgerverein Kaltenbach-Bellingroth 1925 e.V. erbaute Mehrzweckhalle dient in erster Linie den Veranstaltungen des Vereins. Ferner können in dieser Halle sämtliche kulturellen und gemeinnützigen Veranstaltungen auf Antrag abgehalten werden.
- b) Jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr kann die Halle für eigene private bzw. familiäre Zwecke (Jubiläum, Polterabend, Hochzeiten, Geburtstage etc.) mieten.
- c) Angehörige von Vereinsmitgliedern, die selbst nicht Mitglied im Verein sind, zahlen ungeachtet des Verwandtschaftsgrades die volle Hallennutzungsgebühr (Pkt. 8) zzgl. Nebenkosten. Ausgenommen sind Familienfeiern minderjähriger Kinder eines Vereinsmitgliedes (Kommunion, Konfirmation), da nur die Eltern die Halle mieten können. Polterabende und Hochzeiten fallen nicht unter diese Regelung.

- d) Die Nutzung der Halle ist durch einen Mietvertrag mit dem Hallenwart schriftlich festgelegt, der Mietpreis, Nebenkosten, Glasbruch, Spülmaschinenbenutzung sowie auch Maßnahmen zum Schutze der Nachtruhe etc. enthält.
- e) Bei **Fremdveranstaltungen** in der Halle entscheidet von Fall zu Fall der geschäftsführende Vorstand. Bei Vermietungen dieser Art muss auch die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung, der Sicherheitsvorschriften und ggf. die Beauftragung von Ersthelfern und Brandwachen sowie die GEMA-Meldung und Schankerlaubnis sichergestellt sein.
- f) Die **amtierenden** Majestätenpaare (Prinz, König und Kaiser) sind **nur** bei ihren Geburtstagsfeiern von der Hallen-und Grillhüttenbenutzungsgebühr einschl. Nebenkosten befreit.

Die Schlüsselgewalt über die vereinseigenen Räume hat der 1. Vorsitzende. Er führt eine Liste über die ausgegebenen Schlüssel.

### **Punkt 7.2**

# Benutzung Schankraum mit Grillhütte

- a) Die vom Schützen- und Bürgerverein Kaltenbach-Bellingroth 1925 e.V. erbaute Grillhütte und der 2018 renovierte Schankraum der Schießhalle dienen in erster Linie den Veranstaltungen des Vereins. Die Grillhütte kann nur in Verbindung mit dem Schankraum (mit Toiletten) gemietet werden. Die mietende Person, muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine weitere Voraussetzung ist allerdings, dass diese Personen entweder Mitglied des Vereins, oder Bürgerinnen und Bürger von Bellingroth oder Kaltenbach sind.
- b) Die Nutzung von Grillhütte und Schankraum ist durch einen Mietvertrag mit dem Hallenwart schriftlich festgelegt und enthält Mietpreis, Nebenkosten, sowie auch Maßnahmen zum Schutze der Nachtruhe etc.

### Punkt 8

# **Preise Vermietung**

Die Mietpreise unterscheiden sich in

a) private Nutzung von Mitgliedern (Preisliste - Spalte MG)

b) private Nutzung von Nichtmitgliedern (Preisliste – Spalte NI)

c) Nutzung von anderen (gemeinnützigen) Vereinen (Preisliste – Spalte VER)

d) Sonstige (Preisliste – Spalte SON)

Punkt 8.1

Die Mietpreise verstehen sich immer zzgl. Nebenkosten.

Mietzeiten sind von Fr. Mittag bis So. Mittag oder Do. Mittag bis Sa. Mittag

Preise bis 30.11.2021

Mietobjekt	MG	NI	VER	SON
Schützenhalle mit Küche, Toilette, Parkplatz (Fr. – So. oder Do. – Sa.) jeder weitere Tag (soweit verfügbar) Endreinigung	125,- €	300,- € 50,- €	500,- € 50,- €	750,- € 50,- €
Schützenhalle mit Küche, Toilette, Parkplatz und Grillhütte (Fr. – So. oder Do. – Sa.) jeder weitere Tag (soweit verfügbar) Endreinigung	125,- € selbst	350,- € 50,- €	500,- € 50,- €	750,- € 50,- €
Schankraum mit Grillhütte, Toilette, Parkplatz und (Fr. – So. oder Do. – Sa.) jeder weitere Tag (soweit verfügbar) Endreinigung	75,- € selbst	150,- € 50,- €		
Halle oder Schankraum bei Sterbefällen	25,- €	40,- €		
Kaution (unabhängig vom Objekt)	200,-€	300,-€	300,-€	300,-€

# **Punkt 8.2**

# Preise ab 01.12.2021

Mietobjekt	MG	NI	VER	SON	
Schützenhalle mit Küche, Toilette, Parkplatz (Fr. – So. oder Do. – Sa.)	75,- €	600,-€	800,- €	1000,- €	
Endreinigung					
Schützenhalle mit Küche, Toilette, Parkplatz und Grillhütte (Fr. – So. oder Do. – Sa.) jeder weitere Tag (soweit verfügbar) Endreinigung	entfällt				
Schankraum mit Grillhütte, Toilette, Parkplatz und (Fr. – So. oder Do. – Sa.)  Endreinigung	75,- € selbst	250,- €			
Halle oder Schankraum bei Sterbefällen	0,- € +NK				
Kaution (unabhängig vom Objekt)	400,- €	400,- €	400,- €	400,- €	

Die Mietpreise verstehen sich immer zzgl. Nebenkosten (NK).

Mietzeiten sind von Fr. Mittag bis So. Mittag oder Do. Mittag bis Sa. Mittag

Spalte: MG = Mitglied, NI = Nichtmitglied, VER = Verein, SON = Sonstige

# Punkt 9

# Leihgebühren

- a) Die dem Schützen- und Bürgerverein Kaltenbach-Bellingroth 1925 e.V. gehörenden beweglichen Einrichtungsgegenstände können, soweit verfügbar, auch für private oder gemeinnützige Zwecke an Mitglieder des Vereins oder Bürgerinnen und Bürger aus Bellingroth oder Kaltenbach verliehen werden.
- b) Die Leihgebühr pro Stück beträgt:

Tisch: EUR 2,00

Stuhl: EUR 0,50

# ÄNDERUNGEN in der Geschäftsordnung

- Punkt 3 u.7 Absatz b, Änderung in EURO-Beträge lt. Vorstandsbeschluss vom 30.09.2001
- Punkt 7 Absatz b, geändert lt. Vorstandsbeschluss vom 14.02.2008
- Punkt 1, Seite 2, Satz 4 und demzufolge Punkt 3, Seite 4, Absatz 2, Satz 2 geändert
  - lt. Vorstandsbeschluss vom 23.01.2009
- Punkt 7 Absatz f, neu lt. Vorstandbeschluss vom 21.01.2010
- Punkt 8 Absatz c, geändert lt. Vorstandsbeschluss vom 21.01.2010
- Punkt 3 Absatz 5, geändert lt. Jahreshauptversammlungsbeschluss vom 28.02.2010
- Punkt 2 Absatz 4, geändert lt. Vorstandsbeschluss vom 31.08.2010
- Punkt 3 Absätze 2-4, geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.10.2010
- Punkt 8 Absatz c, geändert lt. Vorstandsbeschluss vom 05.07.2012
- Punkt 2 Satz 1 "Mindesteintrittsalter 10 Jahre" entfällt, lt. Vorstandsbeschluss v. 03.09.2013
- Punkt 4 Absatz c, neu lt. Vorstandsbeschluss vom 26.11.2009/19.08.2014 entsprechend Jahreshauptversammlung vom 22.02.2013
- Punkt 7 Absatz b, Hallenmietpreise geändert lt. Vorstandsbeschluss vom 06.01.2015/13.12.2016
- Punkt 9, neu Leihgebühr lt. Vorstandsbeschluss vom 13.12.2016
- Punkt 1 Absatz 2, Altersangaben geändert lt. Vorstandsbeschluss vom 13.12.2016
- Punkt 7 Absatz b, zzgl. Nebenkosten (Sterbefall), geändert lt. Vorstandsbeschluss vom 3.1.2017
- Punkt 2 Absatz 1, Zuwendung bei Todesfall lt. Vorstandsbeschluss, Protokoll vom 13.07.2017
- Punkt 1 Absatz 5, "Prinz ... Pauschale" geändert lt. Vorstandsb., Protokoll vom 13.07.2017
- Punkt 7 und 8 neu, Pkt.7 Vermietung, Pkt.8 Preise mit Schankraum, Protokoll vom 14.08.2018 Freigabe lt. Vorstandsbeschluss 21.02.2019
- Punkt 8.2 Kaution bei Fremdvermietung 300,-€, lt. Vorstandsbeschluss vom 22.03.2019
- Punkt 8.1+8.2 Preise lt. Vorstandsbeschluss vom 29.11.2021 angepasst.